

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Sportausschusses (5. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28676, 19/29565, 19/29997 Nr. 1.7 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 19/25090, 19/25419 Nr. 3 –**

**Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im
Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen
Regelungen**

A. Problem

Zu Buchstaben a und b

Am 18. Dezember 2015 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport in Kraft. Kern dieses Gesetzes ist das in Artikel 1 enthaltene Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG). Die Auswirkungen der im AntiDopG enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen wurden im Jahr 2020 einer Evaluierung unterzogen. Dieser Evaluierungsbericht der Bundesregierung wurde auf Grundlage einer Studie von Prof. Dr. Elisa Hoven und Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel angefertigt, die aufzeigte, dass seit Inkrafttreten des AntiDopG nur eine geringfügige Zahl an Strafverfahren wegen Selbstdopings geführt wurde. Einen Anfangsverdacht für eine entsprechende Straftat begründende Informationen lagen den Ermittlungsbehörden selten vor. Als ein Grund hierfür wird aufgeführt, dass von Sportlerinnen und Sportlern keine nennenswerten Informationen über relevante Sachverhalte oder Personen den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gelangen.

Diese sind jedoch in besonderer Weise auf solche Hinweise angewiesen, da Doping im (Spitzen)Sport in der Regel in geschlossene Strukturen stattfindet. Ermittlungen ohne Hilfe von Insiderinformationen sind daher nicht nur für den Bereich des Selbstdopings, sondern für sämtliche Verfahren nach dem AntiDopG schwierig. Bereits jetzt enthält das geltende Recht (§ 46b StGB) unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten der Honorierung (Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe) einer Aufklärungs- und Präventionshilfe von Straftäterinnen und Straftätern. Enge Voraussetzung ist u.a., dass die Straftat im Mindestmaß mit einer erhöhten Freiheitsstrafe bedroht sein muss. Dies ist bei Verstößen gegen das AntiDopG nur der Fall, wenn Täterinnen oder Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande agieren. Diese engen Voraussetzungen liegen allerdings beim Selbstdoping und beim Grundtatbestand des unerlaubten Umgangs mit Dopingmitteln und des unerlaubten Anwendens von Dopingmethoden nicht vor. Aufklärungs- oder Präventionshilfe kann zwar über die allgemeinen Regelungen, insbesondere mittels einer Einstellung nach den §§ 153 und 153a StPO oder Strafmilderung nach § 46 StGB, ausreichend honoriert werden. Für die dopenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, die Hintermänner und die Dopingmittel verschreibenden oder verabreichenden Ärztinnen und Ärzte bieten diese Regelungen anscheinend aber keine ausreichenden Anreize, an Ermittlungsbehörden Informationen über relevante Sachverhalte oder Personen heranzutragen. Als Grund hierfür wird angeführt, dass das geltende gesetzliche Anreizsystem nicht sichtbar genug und aus Sicht der Betroffenen mit Rechtsunsicherheiten behaftet ist. Ziel der Gesetzesinitiative ist es daher, einen stärker sichtbaren Anreiz zu schaffen, Informationen über dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, Hintermänner und kriminelle Netzwerke preiszugeben.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus dem Evaluierungsbericht der Bundesregierung und den dargestellten Ermittlungsschwierigkeiten sollen mit dem Gesetzentwurf stärkere Anreize geschaffen werden, um die Aussagebereitschaft bei Verstößen gegen das AntiDopG zu erhöhen. In Anlehnung an § 31 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) soll eine zusätzliche, bereichsspezifische Regelung zur Strafmilderung oder zum Absehen von Strafe bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (Kronzeugenregelung) eingeführt werden. Für Täterinnen und Täter gut sichtbar und verständlich soll diese Regelung zeigen, dass Aufklärungs- und Präventionshilfe im Anwendungsbereich des AntiDopG honoriert wird. Um einem etwaigen Missbrauch entgegenzuwirken, sollen wahrheitswidrige Angaben, die zur Erlangung einer Strafmilderung oder eines Absehens von Strafe nach dieser neuen Vorschrift getätigt werden, in § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat) und § 164 StGB (Falsche Verdächtigung) erhöhten Strafandrohungen unterworfen werden, wie dies bereits jetzt für den entsprechenden Missbrauch der Kronzeugenregelungen in § 46b StGB und § 31 BtMG der Fall ist. Mit § 31 BtMG besteht die einzige bereichsspezifische Kronzeugenregelung, die 2009 bei Schaffung der allgemeinen Kronzeugenregelung (§ 46b StGB) nicht abgeschafft wurde. § 31 BtMG hat sich als überaus wirkungsvolles Ermittlungsinstrument erwiesen. Es gibt große Parallelen zwischen den Anwendungsbereichen des BtMG und des AntiDopG, in beiden existieren geschlossene Strukturen, in denen die Täterinnen und Täter nur schwer ohne Hilfe von Insiderinformationen ermittelt werden können.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/28676, 19/29565 in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 19/25090

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Zum Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen haben die Fraktionen CDU/CSU und SPD im Sportausschuss einen Entschließungsantrag vorgelegt. Sie stellen darin fest, dass über die mit dem Gesetzentwurf geplante Einführung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung hinaus weitere Hinweise der mit der Evaluierung befassten Sachverständigen aufgenommen und umgesetzt werden sollten. Darunter fallen u.a. spezialisierte Fortbildungsangebote zum AntiDopG sowie spezielle Anti-Doping-Schwerpunktstaatsanwaltschaften, verbesserte Aufklärung über Hinweisgebersysteme der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA), Förderung von Präventionskonzepten der Deutschen Sportjugend (dsj) und die Erarbeitung und Umsetzung einer speziellen Beobachtungs- und Aufklärungsstrategie für den Sport durch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung zur Verhütung des Einsatzes von leistungssteigernden und schmerzbetäubenden Substanzen.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Eine Alternative wäre, durch Aufklärungskampagnen Sportlerinnen und Sportler gezielt über die allgemeinen Regelungen zur Honorierung von Aufklärungs- und Präventionshilfen zu informieren.

Zu Buchstabe b

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Wurde im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Wurde im Ausschuss nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Für Unternehmen werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Zu Buchstabe b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Die Einführung des § 4a AntiDopG-E könnte zur Folge haben, dass die Zahl und die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ansteigen. Dadurch könnten den Länderhaushalten zusätzliche Kosten für den Strafvollzug entstehen. Bei den Verurteilungen nach dem AntiDopG gibt es jedoch nur einen sehr geringen Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Die Mehrbelastung dürfte daher geringfügig sein. Im Bereich der Untersuchungshaft werden ebenfalls nur geringfügige Mehrbelastungen der Länder erwartet.

Für die Gemeinden ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Wurde im Ausschuss nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Für die Länder können geringfügige Mehrkosten für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte anfallen. Die Einführung des § 4a AntiDopG-E könnte zur Folge haben, dass die Zahl der Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen das AntiDopG zunimmt. Dadurch kann der Personalbedarf an Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten leicht steigen. Andererseits dürfte sich die angestrebte Änderung auch dahingehend auswirken, dass Verfahren aufgrund belastbarer Aussagen effektiver und schneller durchgeführt werden können. Insgesamt ist deshalb nur mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Zu Buchstabe b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/28676, 19/29565 unverändert anzunehmen,
- b) in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 19/25090 die folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Doping und Manipulation gefähren die Chancengleichheit im Sport. Jedes einzelne Dopingvergehen missachtet dessen Grundwerte wie Fair Play und Respekt. Eine glaubwürdige Bekämpfung des Dopings im Sport ist daher unverzichtbar und muss von allen beteiligten Stakeholdern – national wie international – konsequent geführt werden. Nur so kann die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gewährleistet werden. Der Sport ist mit seinen Instrumenten in der Verfolgung und Sanktionierung von Dopingvergehen limitiert. Der Deutsche Bundestag hat daher gesetzliche Regelungen eingeführt, die die effektive Bekämpfung des Dopings unterstützen sollen. Bereits im Jahr 2007 wurde mit einer Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG) und u.a. mit der Einführung einer Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen auf die Problematik im Sport reagiert. Da diese gesetzliche Verschärfung sich nicht als ausreichend erwies, verabschiedete der Deutsche Bundestag im Jahr 2015 ein eigenständiges Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – Anti-DopG). Dieses trat am 17. Dezember 2015 mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ersetzte die bis dato gültigen strafrechtlichen Anti-Doping-Tatbestände des AMG durch die Einführung neuer Straftatbestände.

Das AntiDopG hat u.a. das Selbstdoping und den Erwerb und Besitz von geringen Mengen an Dopingmitteln unter Strafe gestellt, Ermittlungsmöglichkeiten der staatlichen Ermittlungsbehörden verankert und die Zusammenarbeit mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur gesetzlich geregelt. Details des AntiDopG sind weltweit auf Interesse gestoÙen; damit haben wir die Konsequenz, mit der Deutschland gegen Doping im Sport vorgeht, für alle sichtbar deutlich gemacht.

Das Anti-Doping-Gesetz sieht eine Evaluierung fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten vor. Es hat bereits während der ersten Jahre der Gültigkeit Anzeichen dafür gegeben, dass eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung die Schlagkraft des Gesetzes verbessern würde. Diese Hinweise wurden nun durch den Evaluationsbericht zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen bestätigt. Die Koalitions-fraktionen greifen im Folgenden die Hinweise der mit der Evaluierung befassten Sachverständigen auf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- in Anlehnung an § 31 BtMG eine auf die Besonderheiten des Dopings im Sport zugeschnittene bereichsspezifische Kronzeugenregelung im AntiDopG einzuführen, da dadurch die Privilegierung der Preisgabe relevanter Informationen verbindlich zum Ausdruck gebracht wird.
- die Bundesländer aufzufordern, spezialisierte Fortbildungsangebote zum AntiDopG anzubieten sowie spezielle Anti-Doping-Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten und damit einen wesentlichen Beitrag zum Kampf gegen Doping zu leisten.
- die Spitzensportverbände aufzufordern, ihre Athletinnen und Athleten besser als bisher über die Existenz und Funktionsweise der Hinweisgebersysteme der Nationalen und der Welt Anti-Doping-Agentur - NADA und WADA - aufzuklären.
- die Deutsche Sportjugend (dsj) bei der Erarbeitung und Implementierung umfassender Präventionskonzepte insbesondere für Minderjährige zu unterstützen und zu fördern.
- die Drogenbeauftragte der Bundesregierung damit zu betrauen, eine spezielle Beobachtungs- und Aufklärungsstrategie für den Sport zur Verhütung des Einsatzes von leistungssteigernden und schmerzbetäubenden Substanzen zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere der Schutz von Minderjährigen und deren Aufklärung zum selbstbestimmten Erkennen von gesundheitlichen Gefahren und der Unrechtmäßigkeiten an sich sowie des sportlichen Erfolges bei Einnahme solcher Substanzen stellen hierbei eine wesentliche Zielsetzung dar.“

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Sportausschuss

Dagmar Freitag
Vorsitzende

Dieter Stier
Berichterstatter

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichterstatter

Jörn König
Berichterstatter

Britta Katharina Dassler
Berichterstatterin

Dr. André Hahn
Berichterstatter

Monika Lazar
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dieter Stier, Mahmut Özdemir (Duisburg), Jörn König, Britta Katharina Dassler, Dr. André Hahn und Monika Lazar

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28676** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und an den Sportausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung und an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29565** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit **Drucksache 19/29997 Nr. 1.7** am 21. Mai 2021 zur federführenden Beratung an den Sportausschuss überwiesen. Mit der Mitberatung wurden der Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Gesundheit beauftragt.

Zu Buchstabe b

Die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/25090** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit **Drucksache 19/25419 Nr. 3** am 18. Dezember 2020 an den Sportausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Entwurf sieht die Einführung einer zusätzlichen, bereichsspezifischen Regelung zur Strafmilderung oder dem Absehen von Strafe bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (Kronzeugenregelung) im AntiDopG vor, die sich eng an § 31 BtMG anlehnt. Hierzu werden Änderungen im Anti-Doping-Gesetz, im Strafgesetzbuch und im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Artikel 8 des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport verpflichtet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten die Auswirkungen der straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag bestellt wird, zu evaluieren. Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen stellt zunächst den Gegenstand und Organisation der Evaluierung inklusive des gesetzlichen Auftrags, der Rahmenbedingungen und der Aufgabe der externen Sachverständigen (Prof. Dr. Elisa Hoven und Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel) dar. Hintergründe und Fragestellungen der Evaluierung und das Meinungsbild in der wissenschaftlichen Literatur werden ebenso aufgezeigt wie die Leitfrage der Evaluierungsstudie und das methodische Vorgehen. Die Ergebnisse der Evaluierungsstudie der Sachverständigen beziehen sich auf §3 AntiDopG: Selbstdoping und auf § 2 AntiDopG: Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden, diskutieren sowohl materiellrechtliche und prozessuale Fragen und zeigen die Bewertung der Sachverständigen in diesen Bereichen auf. In übergreifenden Aspekten widmet sich der Bericht den Themen Strafrahen und Verjährung, Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -gerichten, der Zusammenarbeit mit der NADA und Schulungen. Einer Auswertung von Statistiken aus den Bereichen polizeiliche Kriminalstatistik, der Strafverfolgungsstatistik und der Statistik der Telekommunikationsüberwachung schließt sich die Bewertung der Zielerreichung des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport an. Die konkreten Empfehlungen der Sachverständigen werden durch die beteiligten Bundesministerien bewertet und münden in einer abschließenden Darstellung der folgenden Handlungsoptionen durch die beteiligten Bundesministerien:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Täterkreiseinschränkung in § 4 Abs. 7

Die Bundesministerien empfehlen zu prüfen, inwieweit durch eine Präzisierung der Norm eine Verbesserung mit Blick auf die Ziele des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport erreicht werden kann.

2. Kronzeugenregelung

Die Bundesministerien empfehlen die Einführung einer zusätzlichen bereichsspezifischen Kronzeugenregelung in Anlehnung an § 31 BtMG in das AntiDopG.

3. Bessere Information über Hinweisgebersysteme der NADA und WADA

Die Bundesministerien empfehlen zu prüfen, inwieweit Sportverbände ihre Athletinnen und Athleten stärker als bislang über die Existenz und Funktionsweise der Hinweisgebersysteme der NADA und WADA informieren können.

4. Handlungsoptionen im Zuständigkeitsbereich der Länder

Im Zuständigkeitsbereich der Länder könnten die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie spezialisierte Fortbildungsangebote zum AntiDopG die Zielerreichung des Gesetzes verbessern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28676**, die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29565** und die Unterrichtung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/25090** in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt in Kenntnis der Unterrichtung, die er einstimmig zur Kenntnis genommen hat, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Darüber hinaus empfiehlt er die Annahme einer von den Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgelegten Entschließung gemäß Ausschussdrucksache 19(5)373 zur Unterrichtung auf Drucksache 19/25090 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28676** und die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29565** in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28676** und die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29565** in seiner 175. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der **Parlamentarische Beirat für Nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28676 befasst und eine Prüfbitte für nicht erforderlich erachtet. Zur Begründung wird auf die Ausschussdrucksache 19(26)113-5 verwiesen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstaben a und b

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28676**, die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29565** und die Unterrichtung auf **Drucksache 19/25090** in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten. Zur Unterrichtung auf **Drucksache 19/25090** legten die Fraktionen CDU/CSU und SPD zur 76. Sitzung am 9. Juni 2021 auf Ausschussdrucksache 19(5)337 einen Entschließungsantrag (siehe Beschluss-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sempfehlung Buchstabe b) vor. Begründet wurde dieser damit, dass die Verabschiedung des Anti-Doping-Gesetzes ein wesentlicher Schritt zu einer effektiveren Bekämpfung des Dopings gewesen sei und sich seitdem als unverzichtbarer Baustein für die Wahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs erwiesen habe. Gleichwohl sei es Aufgabe des Gesetzgebers, erkannte Schwachstellen zu beseitigen. Hier gäben die Empfehlungen der von der Bundesregierung beauftragten Sachverständigen wertvolle Hinweise. Dieses gelte insbesondere für die Einbeziehung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung, um einen wahrnehmbaren Anreiz für aussagewillige Athletinnen und Athleten zu schaffen, da die Ermittlungsbehörden in besonderer Weise auf deren Informationen sowie auf die des Umfeldes angewiesen seien. Gemeinsames Ziel aller am Anti-Doping-Kampf Beteiligten müsse sein, die sauberen Sportlerinnen und Sportler vor Betrug durch Doping zu schützen. Der Gesetzgeber sei bereit, seinen Teil hierfür zu leisten, und erwarte dieses auch von den anderen am Kampf gegen Doping involvierten Stakeholdern.

Des Weiteren hat der Sportausschuss in Selbstbefassung in seiner 34. Sitzung am 23. Oktober 2019 eine Öffentliche Anhörung zum Thema „Mögliche Änderungs- und Ergänzungsbedarfe im Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), insbesondere zur Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung“ durchgeführt. Einbezogen wurden folgende Organisationen und Einzelsachverständige:

- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
- Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)
- Deutscher Anwaltverein
- Johannes Herber (Athletenvertreter)
- Kai Gräber (Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft München)
- Thomas Weikert (Präsident International Table Tennis Federation ITTF)
- Prof. Dr. Rainer Cherkheh (Sozietät Kern Cherkheh)
- Claudia Lepping.

Zu den Ergebnissen wird auf das Wortprotokoll der Anhörung verwiesen.

In den Beratungen des Gesetzentwurfes auf **Drucksache 19/28676**, der Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/29565** und der Unterrichtung auf **Drucksache 19/25090** in der 76. Sitzung des Sportausschusses am 9. Juni 2021 nahmen die Fraktionen wie folgt Stellung:

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport am 18. Dezember 2015 in Kraft getreten sei. Die im Gesetz verankerte Evaluation nach fünf Jahren sei erfolgreich abgeschlossen und habe ergeben, dass vor allem eine bereichsspezifische Kronzeugenregelung eingeführt werden sollte. In Anlehnung an § 31 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) werde demnach eine zusätzliche, bereichsspezifische Regelung zur Strafmilderung oder zum Absehen von Strafe bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (Kronzeugenregelung) als § 4a ins AntiDopG eingeführt. Diese Regelung solle Täterinnen und Tätern gut sichtbar und verständlich zeigen, dass Aufklärungs- und Präventionshilfe im Anwendungsbereich des AntiDopG honoriert werde. Daneben habe sich § 31 BtMG als überaus wirkungsvolles Ermittlungsinstrument erwiesen. Zwischen den Anwendungsbereichen des BtMG und des AntiDopG gebe es große Parallelen. In beiden Bereichen gebe es geschlossene Strukturen, in denen die Täterinnen und Täter nur schwer ohne Hilfe von Insiderinformationen ermittelt werden könnten. Die Gesetzesänderung sei daher ein sinnvoller und notwendiger Schritt, um den Anti-Doping Kampf in Deutschland noch effektiver und erfolgreicher führen zu können. Bekannt gewordene Doping-Fälle, wie z.B. bei der Nordischen Ski-WM 2019 in Seefeld, hätten diesen Handlungsbedarf nochmals unterstrichen. Bei Dopingvergehen handle es sich beinahe immer um geschlossene Strukturen, in denen die Täterinnen und Täter nur schwer ohne Hilfe von Insiderinformationen ermittelt werden könnten. Die Koalitionsfraktionen forderten in einem Entschließungsantrag analog hierzu, dass in Anlehnung an § 31 BtMG eine auf die Besonderheiten des Dopings im Sport zugeschnittene bereichsspezifische Kronzeugenregelung im AntiDopG einzuführen sei, da dadurch die Privilegierung der Preisgabe relevanter Informationen verbindlich zum Ausdruck gebracht werde. Die Bundesländer würden aufgefordert, spezialisierte Fortbildungsangebote zum AntiDopG anzubieten sowie spezielle Anti-Doping-Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten, um hierdurch einen noch stärkeren Beitrag zum Kampf gegen Doping zu leisten. Die Spitzensportverbände würden ferner angehalten, ihre Athletinnen und Athleten besser als bisher über die Existenz und Funktionsweise der Hinweisgebersysteme der Nationalen und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Welt Anti-Doping-Agentur – NADA und WADA – zu informieren. Die Deutsche Sportjugend (dsj) solle bei der Erarbeitung und Implementierung umfassender Präventionskonzepte insbesondere für Minderjährige noch stärker unterstützt und gefördert werden. Auch solle die Drogenbeauftragte der Bundesregierung damit betraut werden, eine spezielle Beobachtungs- und Aufklärungsstrategie für den Sport zur Verhütung des Einsatzes von leistungssteigernden und schmerzbetäubenden Substanzen zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere der Schutz von Minderjährigen und deren Aufklärung zum selbstbestimmten Erkennen von gesundheitlichen Gefahren und der Unrechtmäßigkeiten an sich sowie des sportlichen Erfolges bei Einnahme solcher Substanzen stellten hierbei eine wesentliche Zielsetzung dar.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich die Bedeutung des 2015 in Kraft getretenen Anti-Doping-Gesetzes für das Ziel, im Sport faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Dass es gleichwohl im Bereich des Profisports erst wenige Verfahren gegeben habe, zeige, wie schwierig es in der Praxis sei, die Dopingstrukturen im Bereich des Leistungssports aufzudecken. Daher habe sich der Evaluierungsbericht klar für die im Gesetzentwurf vorgesehene bereichsspezifische Kronzeugenregelung ausgesprochen, mit der für Täterinnen und Täter deutlichere Anreize geschaffen würden, ihr Insiderwissen mit den Ermittlungsbehörden zu teilen, damit diese die bestehenden kriminellen Strukturen aufbrechen könnten. Die Einführung der Kronzeugenregelung greife zudem Forderungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses vom 23. Oktober 2019 und aus dem Kreis der Ermittlungsbehörden auf. Die Kronzeugenregelung könne allerdings nur ein erster Schritt sein. Flankiert werden müsse diese durch den Aufbau zusätzlicher Schwerpunktstaatsanwaltschaften, um den speziellen Strukturen der organisierten Kriminalität im Doping gerecht werden zu können. Hier seien nun die Länder gefordert. Die Erkenntnisse des Evaluierungsberichts der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen begrüßte die SPD-Fraktion. Die Erkenntnisse hätten aufgezeigt, dass das Anti-Doping-Gesetz ein erster wichtiger Schritt hin zu einem sauberen und fairen Sport gewesen sei, es aber zusätzlicher Maßnahmen bedürfe, um effizient gegen Doping im Sport vorzugehen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes erfolge mit der Schaffung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung ein zentraler Schritt zur Abarbeitung der Handlungsempfehlungen des Evaluierungsberichts. Ob damit das Doping im Sport effektiver bekämpft werden könne, hänge allerdings auch von der Umsetzung weiterer Maßnahmen, wie zum Beispiel der Einrichtung zusätzlicher Schwerpunktstaatsanwaltschaften durch die Länder, ab. Wichtig sei zudem, die Athletinnen und Athleten stärker als bislang über die Hinweissystems der Nationalen und der Welt-Anti-Doping Agentur und deren Funktionsweise zu informieren. Hier seien die Sportverbände in der Pflicht. Außerdem müsse der internationale Informationsaustausch intensiviert werden. Die internationale Ausrichtung des Sports bringe es mit sich, dass Informationen über Dopingvergehen über Ländergrenzen hinweg ausgetauscht werden müssen, um eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit habe nicht zuletzt auch das Ermittlungsverfahren „Aderlass“ gezeigt, das in eine (inzwischen rechtskräftige) Verurteilung mündete. Beim Doping im Sport handle es sich um ein Phänomen, das nicht an Ländergrenzen haltmacht. Sportlerinnen und Sportler nähmen nicht nur international an Wettkämpfen teil, auch die Vorbereitung auf Wettkämpfe, einschließlich der ärztlichen Betreuung, finde oftmals in verschiedenen Ländern statt. Darüber hinaus setzten sich viele Teams aus Mitgliedern zusammen, die aus verschiedenen Ländern kommen. Nicht nur die Sportlerinnen und Sportler stammten aus unterschiedlichen Nationen, auch die Betreuer-teams seien oft international zusammengestellt, dies zeige etwa das Beispiel des Radsports. Diese internationalen Verflechtungen bergen gewisse Herausforderungen für die Strafverfolgung. Es sollten daher im Bereich der Dopingbekämpfung alle Möglichkeiten zum Informationsaustausch ausgeschöpft werden, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

Die **Fraktion der AfD** machte deutlich, dass sie die Änderung und Ergänzung des Anti-Doping-Gesetzes unterstütze, diese in der vorliegenden Form aber noch nicht für ausreichend halte. Sie trage die Feststellung aus der Bewertung der ersten fünf Jahre Anti-Doping-Gesetz mit, dass vor allem positiv zu bewerten sei, dass Doping als Straftatbestand gewertet werde und dass damit bei der Verfolgung von Doping-Straftaten Staatsanwaltschaften tätig werden könnten, die wesentlich bessere Ermittlungsmöglichkeiten hätten, als sie bis dahin die Verbände gehabt hätten. Die Fraktion der AfD begrüßte, dass in die Gesetzesänderung nunmehr eine Kronzeugenregelung speziell für diesen Straftatbestand aufgenommen werden solle. Damit sei darauf zu hoffen, dass die Strafverfolgungsbehörden mehr belastbare Informationen erhielten und in Zukunft weniger Verfahren (als bislang) mangels solcher Informationen eingestellt werden müssten. Das allein greife aber im Ergebnis der Evaluierung des Anti-Doping-Gesetzes zu kurz. Die Wissenschaftler, die die Evaluierung vorgenommen hätten, warnten ausdrücklich davor „die Einführung einer Kronzeugenregelung als einen Gamechanger oder gar als ein allein maßgebliches Instrument zu betrachten“. Der wesentlichste Kritikpunkt zum Thema zu enger tatbestandlicher Voraussetzungen

sei der § 4 Absatz 7. Die allgemeine Empfehlung sei, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Das halte auch die AfD-Fraktion für dringend notwendig. Dazu sei aber im vorliegenden Gesetzes-Entwurf nichts zu finden. Weitere Punkte, die im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt worden seien, aber nach Ansicht der AfD-Fraktion dringend dahin gehörten, seien eine klare Definition oder ein Streichen des Begriffs der Fahrlässigkeit und ein besserer Schutz von Whistleblowern.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes einer Erweiterung bedürfe, da er wesentliche Probleme bei der Anwendung des Anti-Doping-Gesetzes außer Betracht lasse. In diesem Zusammenhang werde zum Beispiel die Einschränkung des Täterkreises in § 4 Abs. 7 nicht aufgehoben. Diese Einschränkung sei nicht erforderlich, da Freizeit- oder Hobbysportler bereits durch das Merkmal der Teilnahme an einem „Wettbewerb des organisierten Sports“ aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen würden. Im Gesetzentwurf positiv hervorzuheben sei die Einführung einer auch das Selbstdoping erfassenden Kronzeugenregelung in § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, wobei dieser Paragraph den Ermittlungsbehörden mehr Möglichkeiten der Kenntniserlangung gewähre. Gesetzliche Normierung gebe den Informanten hierbei die notwendige Sicherheit, die der Gesetzgeber durch die Einführung zum Ausdruck bringen würde. Die Sportverbände selbst müssten an die Regelung anknüpfen und diese mit zusätzlichen Maßnahmen flankieren. Hierbei seien Athletinnen und Athleten stets über das Hinweisgebersystem von NADA und WADA zu informieren. Die FDP-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf daher zu.

Die **Fraktion Die LINKE** wies darauf hin, dass sie sich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie auch zum Evaluierungsbericht bereits mit der Rede des Abgeordneten Dr. André Hahn im Plenum in der ersten Lesung am 22. April 2021 ausführlich geäußert habe. Mit der Einführung einer Kronzeugenregelung habe sich die Koalition lediglich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt. Das werde aus Sicht der Fraktion Die LINKE nicht ausreichen, um den Kampf gegen Doping im Breiten- und Spitzensport wirksamer zu führen. Da entgegen der Struck'schen Regel, dass kein Gesetz den Bundestag so verlasse, wie es hinein komme, dieser Gesetzentwurf unverändert zur Abstimmung stehe, obwohl es diesbezüglich eine Reihe von Vorschlägen der Fraktion Die LINKE gegeben habe, sei dem nicht mehr viel hinzuzufügen. Die Schwächen dieses Gesetzentwurfes würden nach Auffassung der Fraktion auch nicht durch die Forderungen der Koalitionsfraktionen an ihre Bundesregierung kompensiert, die im Entschließungsantrag zum Evaluierungsbericht enthalten seien. Deshalb habe sich die Fraktion Die LINKE beim Gesetzentwurf wie auch beim Entschließungsantrag der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die erfolgte Evaluierung des Anti-Doping-Gesetzes. Bereits 2015 habe man auf die zu erwartende fehlende Durchschlagskraft des Anti-Doping-Gesetzes hingewiesen. Trotz der aktuellen Zustimmung zur Gesetzesänderung sei man hier auch weiter sehr kritisch. Das Strafrecht sei nur als Ultima Ratio zu verstehen und man sehe nach Ansicht der grünen Fraktion weiter einige Lücken bei den Anti-Doping-Maßnahmen der Sportverbände. Zu nennen seien hier die weiterhin unwirksamen Regelungen zum Whistleblower:innenschutz und die geringe Anzahl von Dopingkontrollen in den Profiligen in Deutschland. Insbesondere dort bestehe der Reformbedarf, nicht jedoch zuvorderst beim Strafrecht. Weiterhin ungeklärt sei die Frage nach nationaler und internationaler Umsetzung und Reichweite des Datenschutzes im Anti-Doping-Kampf. Der vorgelegte parlamentarische Entschließungsantrag verdeutliche den großen Reformbedarf der kommenden Jahre. Wieder einmal seien die Regierungsfaktionen einen Großteil der Probleme nicht angegangen.

Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt der **Sportausschuss** in Kenntnis der Unterrichtung auf **Drucksache 19/25090**, den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 19/28676, 19/29565 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE unverändert anzunehmen. Darüber hinaus empfiehlt er die **Annahme der von den Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgelegten Entschließung** gemäß Ausschussdrucksache 19(5)337 zur Unterrichtung auf **Drucksache 19/25090** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Dieter Stier
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Jörn König
Berichtersteller

Britta Katharina Dassler
Berichterstatlerin

Dr. André Hahn
Berichtersteller

Monika Lazar
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.